

# Information zu MPU und Fahreignung



## Cannabis als Medikament

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Verwendung von Cannabis-Wirkstoffen für medizinische Behandlungszwecke ist in Deutschland mit privatrechtlicher Verschreibung bereits möglich und eine Kostenübernahme durch die Krankenkassen wird derzeit intensiv diskutiert. Cannabinoide wirken u.a. krampflösend, schmerzlindernd, entzündungshemmend, appetitanregend und gegen Brechreiz. Deshalb finden sie auch zunehmend Anwendung bei der Begleitbehandlung von AIDS, Multipler Sklerose, Morbus Crohn oder bei Chemotherapien.

Verfügbar sind bei uns die Medikamente Sativex® (Spray für die Mundhöhle) und Dronabinol-Zubereitungen. Sativex® ist bei einer MS-Erkrankung auch von den Krankenkassen zu erstatten. Es enthält den Wirkstoff Nabiximol, ein Extrakt aus der Hanfpflanze Cannabis sativa mit einem definierten Anteil von THC und CBD.

Aus dem Ausland importiert werden können Marinol®, Canemes® und Cesamet®. Diese enthalten die synthetisch hergestellten Cannabiswirkstoffe Dronabinol oder Nabilon. Medizinisch wirksam sind nach aktuellem Forschungsstand die Cannabis-Inhaltsstoffe Cannabidiol (CBD) und  $\Delta$ -9-Tetrahydrocannabinol (THC). Bei den Wirkstoffen Dronabinol und Nabilon handelt es sich um halb- bzw. vollsynthetisch hergestelltes  $\Delta$ -9-THC. Dieser Wirkstoff ist auch für die Rauschwirkung des Cannabis verantwortlich. Cannabidiol hingegen ist kaum psychoaktiv, jedoch medizinisch wirksam (krampflösend und entzündungshemmend). Deshalb ist in einigen Staaten Europas und der USA nur eine Behandlung mit CBD legal. Eine Untersuchung der Nationalen Gesundheitsinstitute der USA zeigte, dass gerade CBD ein „großes Behandlungspotenzial besitzt, indem es oxidativen Stress, Entzündungen, Zelltod und Fibrosen dämpft“.

Neuere Züchtungen von Cannabispflanzen für den „freien Markt“ werden hingegen gezielt auf einen hohen Wirkstoffgehalt von  $\Delta$ -9-THC optimiert und enthalten nur noch wenig CBD. Das Verhältnis von THC und CBD in einer Hanfpflanze ist neben der Sorte auch vom Erntezeitpunkt abhängig.

Wie sich der bestimmungsgemäße Gebrauch von Cannabinoiden auf die Fahrtüchtigkeit auswirkt ist noch wenig erforscht. Der Beipackzettel von Sativex® führt dazu aus:

Während einer Einnahme von Betäubungsmitteln wird Ihre Fähigkeit zum Führen von Maschinen und Kraftfahrzeugen eingeschränkt. Besonders zu Beginn der Behandlung, bei jeder Dosisänderung sowie in Verbindung mit Alkohol oder Beruhigungsmitteln (Tranquilizer) ist mit derartigen Beeinträchtigungen zu rechnen. Wenn Sie "Sativex Spray zur Anwendung in der Mundhöhle" über einen längeren Zeitraum in unveränderter Dosierung angewendet haben, liegt es im Ermessen Ihres Arztes, ob er Ihnen das Lenken von Fahrzeugen und das Bedienen gefährlicher Maschinen erlaubt.

Auch die Patienteninformation von Cesamet® weist sehr deutlich auf mentale Nebenwirkungen (Schläfrigkeit, Unkoordiniertheit, Wahrnehmungsstörungen) hin:

„Cesamet® can affect your mental state. ... You may feel dizzy, sleepy, "high", uncoordinated anxious or confused. You might hear or see things that are not real.“

Neben der Verschreibung von Medikamenten, die in Deutschland derzeit noch privat bezahlt werden müssen und dementsprechend hohe Kosten für den Betroffenen erzeugen (außer Sativex® bei MS-Erkrankung), besteht in Deutschland auch die Möglichkeit, eine Ausnahmeerlaubnis nach § 3 Abs. 2 BtMG von der Bundesopiumstelle (BfArM) für die Beschaffung und den Gebrauch von bestimmten Cannabisblüten zu erhalten. Der Konsum erfolgt dann zwar unter ärztlicher Begleitung, ist ansonsten hinsichtlich der Verschreibung, Dosierung und der Häufigkeit und Intensität des Gebrauchs nicht zu kontrollieren und vom freien Gebrauch nicht wirklich zu unterscheiden. Dabei macht es für Konsum und Missbrauchsrisiken sicherlich auch einen Unterschied, ob ein Kranker, der bisher keinerlei Kontakt mit Cannabis hatte, diesen Wirkstoff als Medikament kennenlernt oder ob ein langjähriger User seinen Rauschkonsum nun via Bundesopiumstelle legalisiert.

## Verkehrsrechtliche Betrachtung

Verkehrsrechtlich ergeben sich Probleme im Hinblick auf §24a StVG und § 14 FeV. Es stellt sich dabei einerseits die Frage, ob es eine Ordnungswidrigkeit darstellt mit nachgewiesenem Cannabis im Blut am Straßenverkehr teilzunehmen und andererseits, ob der regelmäßige Konsum von Cannabis nicht die Eignung ausschließt. Eine Verkehrsteilnahme unter dem erkennbaren Einfluss von Cannabis würde nach §§ 315c und 316 StGB als Straßenverkehrsgefährdung oder Trunkenheit im

Verkehr strafrechtlich verfolgt und stellt rechtlich wohl keine Probleme bei der Einordnung der Tat dar.

**In einer Stellungnahme der Bundesanstalt für Straßenwesen vom 15.01.2014 heißt es dazu, dass die Beurteilung der Fahreignung bei medizinischer Verwendung von cannabinoidhaltigen Medikamenten den gleichen rechtlichen Regelungen unterliegt, wie bei anderen Medikamenten.** Für den Fall der Dauermedikation gilt gemäß Nr. 9.6.2 der Anlage 4 der FeV, dass die Fahreignung dann nicht gegeben ist, wenn die Leistungsfähigkeit zum Führen von Kraftfahrzeugen unter das erforderliche Maß beeinträchtigt ist. Die Überprüfung der Leistungsfähigkeit ist also bei allen Medikamenten, die regelmäßig eingenommen werden, ggf. im Rahmen einer Einzelfallprüfung durchzuführen. Nr. 9.2.1 der Anlage 4 der FeV, in welcher die regelmäßige Einnahme von Cannabis die Fahreignung ausschließt, kann hier nicht angewendet werden, da sich diese Nummer lediglich auf den missbräuchlichen Konsum und nicht auf die medizinisch verordnete Einnahme von Cannabis bzw. Cannabinoiden bezieht. Die FeV sieht in § 14 Abs. 1 Satz 3 vor, dass im Falle einer missbräuchlichen Einnahme von psychoaktiv wirkenden Arzneimitteln ein ärztliches Gutachten beizubringen ist (in welchem die Eignung auf der Basis von Anlage 4 Nr. 9.2.1 beurteilt wird).

**Die Empfehlung der BAST ist, dass die Fahrerlaubnisbehörden bei ärztlicher Verordnung von einer Dauermedikation mit Cannabisprodukten ggf. eine Einzelfallprüfung der psychophysischen Leistungsfähigkeit nach Nr. 9.6.2 der Anlage 4 der FeV anfordern sollten.** Haben die Patienten im Vorfeld der ärztlich verordneten Cannabismedikation gegen das StVG oder die FeV im Zusammenhang mit Cannabis verstoßen, so müsste neben der Fahreignungsprüfung hinsichtlich der ärztlich verordneten Cannabismedikation auch geprüft werden, ob weiterhin ein Cannabismissbrauch besteht.

Diese Ausführungen sind für die Verordnung von Cannabis-Medikamenten nachvollziehbar. Eine einfache Übertragung auf den gestatteten Umgang mit bestimmten Cannabisblüten (Ausnahmegenehmigung der Bundesopiumstelle) erscheint jedoch nicht möglich. Die Definition des „Arzneimittels“ im AMG kann darauf wohl nicht angewendet werden. Diese Arzneimitteldefinition bestimmt, dass für die dort genannten Präparate die Vorschriften des Arzneimittelgesetzes gelten, dessen Hauptzweck die Gewährleistung der Arzneimittelsicherheit ist. Wenn in § 24a StVG von einem **„verschriebenen Arzneimittel“** die Rede ist, wird damit offenkundig auf ein ärztliches Rezept verwiesen (im Fall von Cannabis auf ein Betäubungsmittelrezept). Darauf müssen eine eindeutige Arzneimittelbezeichnung, die Darrei-

chungsform, die Bezeichnung und Gewichtsmenge des Mittels pro Darreichungsform sowie eine Einnahmeanweisung mit Benennung der Dosierung vermerkt sein. Anzumerken ist, dass in einem aktuellen Merkblatt der BAST diese Unterscheidung (Arzneimittel vs. Ausnahmegenehmigung der Bundesopiumstelle) nicht gemacht wird, obwohl mit erheblichen verkehrsrechtlichen Konsequenzen zu rechnen ist, wenn, wie zu erwarten, eine selbstbestimmte Einnahme von Cannabisblüten nicht als Verschreibung eines Arzneimittels im Sinne des §24a StVG gesehen wird.

Die Rechtslage muss aktuell noch als teilweise ungeklärt angesehen werden. Folgt man den oben angestellten Überlegungen, stellt sie sich in den beiden denkbaren Fällen des medizinisch indizierten Gebrauchs jedoch ganz unterschiedlich dar:

1. **Bestimmungsgemäßer Gebrauch eines cannabinoidhaltigen Arzneimittels liegt vor, wenn der Wirkstoff als Arzneimittel verabreicht wird und für eine konkrete Krankheit verschrieben wurde. Daraus folgt:**
  - Es liegt kein Verstoß gegen § 24a StVG vor, folglich muss das Trennvermögen nicht überprüft werden.
  - Regelmäßiger Konsum nach Nr. 9.2.1 Anlage 4 liegt zwar vor, die Vorbemerkung 3 zur Anlage 4 dürfte hier jedoch greifen (Besonderheit des Einzelfalls).
  - Die Grunderkrankung (Indikation für die Medikation) kann Anlass für die Überprüfung der Fahreignung sein (ärztliches Gutachten), da es sich bei einer BtM-Verordnung in der Regel um schwere Formen von Erkrankungen handelt, bei denen andere Medikamente versagt hatten. Das Wirkprofil legt zudem neurologische Erkrankungen oder Einschränkungen der Beweglichkeit nahe.
  - Es ist jedoch zu prüfen, ob es wegen des chronischen Gebrauchs zur Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit gekommen ist (MPU zur Frage der Leistungseinschränkung auf Grundlage von Anlage 4 Nr. 9.6.2 oder ärztliches Gutachten zur Grunderkrankung mit verkehrspsychologischer Zusatzuntersuchung).
  - Bei „weiteren Zweifeln“ bestünde zusätzlich ein Anordnungsgrund nach §14 (1) Satz 3 FeV. Dies könnten Hinweise auf Zusatzkonsum von illegalem Cannabis oder von Alkohol sein. Das trifft auch zu, wenn es eine „illegale“ Cannabisvorgeschichte gibt, also Zweifel daran bestehen, dass es sich nur um einen bestimmungsgemäßen Gebrauch handelt.



Life Service

- Einem etwaigen Hinweis auf eine Abhängigkeit von Cannabinoiden wäre im Rahmen des ärztlichen Gutachtens oder einer MPU nachzugehen (angepasste Fragestellung).
2. **Konsum von selbst angebautem oder legal beschafftem Marihuana (mit Ausnahmege-  
nehmigung nach BtMG).**
- Es gibt zwar eine medizinische Indikation für die Gabe von Cannabis, die Frequenz und Konzentration der Einnahme ist jedoch nicht ärztlich kontrolliert, das Risiko für die Verkehrssicherheit ist damit dem illegalen Konsum gleichzusetzen. Ein „Trennvermögen“ könnte nur bei gelegentlichem Konsum (bei Übelkeit oder Schmerzzuständen) vorhanden sein.
- Die Verkehrsteilnahme unter Nachweis von Cannabinoiden stellt voraussichtlich einen Verstoß gegen § 24 a StVG dar.
  - Das damit belegte fehlende Trennvermögen begründet „weitere Zweifel“ im Sinne des §14 (1) Satz 3 FeV (Anordnungsgrund für MPU).
  - Die Grunderkrankung ist bei der Eignungsüberprüfung mit zu berücksichtigen.
  - Bei nahezu täglichem Konsum ist § 14 (1) Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Anlage 4 Nr. 9.2.1 einschlägig und Nichteignung ist zur Überzeugung der Behörde nach § 11 (7) FeV gegeben.

### Möglichkeit des toxikologischen Monitorings

Eine toxikologische Kontrolle des "Spiegels" würde keine sichere Differenzierung von "therapeutischem" und "süchtigem" Rauchen ermöglichen. Eine Überprüfung, ob Beikonsum anderer Substanzen vorliegt, ist bei Missbrauchsfragestellung jedoch sinnvoll/notwendig. Bei oraler Einnahme (Sativex, Dronabinol) belegt eine Haaranalyse auf die THC-Säure A bei positivem Befund einen Umgang mit dem „Rohstoff“, da sich diese THC-Säure A nur im pflanzlichen Cannabis befindet, was für eine zusätzliche inhalative Aufnahme spricht. Diese Nachweismethode ist jedoch noch in der wissenschaftlichen Diskussion.

---

**Und zu guter Letzt noch etwas in eigener Sache:**

### **TÜV SÜD Life Service: Neue Räume – bewährtes Angebot**

In schöneren Räumen und noch kundenfreundlicher, so präsentiert sich die TÜV SÜD Life Service GmbH in:

- **09111 Chemnitz**  
Bahnhofstraße 18  
Telefon: 0371 675 27-10
- **76137 Karlsruhe**  
Bahnhofplatz 8  
Telefon: 0721 913793-0
- **68161 Mannheim**  
Kaiserring 30  
Telefon: 0621 12607-18

Die Verkehrspsychologen und Verkehrsmediziner von TÜV SÜD sind auch in den neuen Service-Centern mit allen Dienstleistungen in bekannter Qualität für ihre Kunden da.

Wie schon in den bisherigen Räumen, bieten die Experten von TÜV SÜD auch in den neuen Räumen umfassenden Service in Sachen Führerschein und Medizinisch-Psychologische Untersuchung (MPU) an. Ist der Führerschein in Gefahr oder sogar schon weg, gibt es von den Mitarbeitern der TÜV SÜD Life Service GmbH Aufklärung in den Infoveranstaltungen „MPU-Durchblick“. TÜV SÜD bietet auch an den neuen Standorten professionelle Dienstleistungen rund um das Thema Führerschein an.